

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
22. Dezember 2023

71 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.3, Ziff. 33)

78/220. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 77/228 vom 15. Dezember 2022,

unter Begrüßung der Resolution 55/1 des Menschenrechtsrats vom 14. November 2022¹, in der er beschloss, die Unabhängige Internationale Ermittlungsmission für die Islamische Republik Iran einzusetzen, sowie der Resolution 50/27 des Menschenrechtsrats vom 4. April 2023, in der der Rat das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran erneuerte

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter [16 WWS](#) [ZZZ XQ RUJ](#) [HSWV JH](#)

1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Resolution [77/228](#) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs und dem gemäß Ratsresolution [58/27](#) vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Irak⁶

ausgewählten Mandatsträgerinnen und-trägern der Sonderverfahren, zugleich auf den bislang begrenzten Umfang dieser Zusammenarbeit hinweisend und erneut erklärend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit allen Mandatsträgerinnen und-trägern der Sonderverfahren ist;

8. nimmt außerdem Kenntnis davon, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereit erklärt haben, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen, und fordert sie auf, diese Dialoge verstärkt zu führen beziehungsweise wiederaufzunehmen, sofern sie ausgesetzt wurden;

9. betont wie wichtig es ist, die Erörterungen über das Verbot von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Verhängung der Todesstrafe gegen Kinder und der Folter von Kindern und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und über die Anhebung des Volljährigkeitsalters für Jungen und Mädchen in der Islamischen Republik Iran auf 18 Jahre fortzuführen;

10. verurteilt, dass die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen internationale Verpflichtungen die Todesstrafe mit bestürzender Häufigkeit verhängt und deutlich öfter vollstreckt, was Hinrichtungen von Personen auf der Grundlage erzwungener Geständnisse und ohne faire und ordnungsgemäße Verfahren einschließt, insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 begannen, bekräftigt die Besorgnis, dass eine Reihe von Straftaten, die mit der Todesstrafe belegt sind, nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Drogen sowie anderer nach dem Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran strafbarer Handlungen, darunter Ehebruch, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Apostasie, Blasphemie und Verurteilungen wegen Alkoholkonsum, sowie Straftaten, die zu allgemein oder vage definiert sind, was einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte darstellt; bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die unverhältnismäßige Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige von Minderheiten, insbesondere ethnische und religiöse Minderheiten, die die Todesstrafe für ihre mutmaßliche Beteiligung an politischen oder religiösen Gruppen erhalten; bekundet ihre Besorgnis über die wiederholte Missachtung von Schutzbestimmungen nach iranischem Recht oder international anerkannter Garantien im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe, unter anderem über Hinrichtungen, die ohne die im iranischen Recht vorgeschriebene vorherige Beteiligung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung außerhalb dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen und die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen zu prüfen;

11. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige einzustellen, einschließlich ihrer gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstoßenden Verhängung gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten,

B B B B B B B B B B B B B B B B

⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

25. fordert die Islamische Republik Iraferner auf alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belut-schischen, kurdischemd turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

26. bekundet ihre ernsthafte Besorgnisüber die fortdauernde gravierende Beschnei-dung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedaclovisens, Religions und Weltanschauungsfreiheit, Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebüh-rende Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, An-schläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtzungen, darunter die Zunahme von Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehö-rige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten führt, teAAngehörige des christlichen Glaubens (insbesondere Übertritte vom Islam), GorDawische sowie Angehörige des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen Glaubens, der Glaubensgemeinschaft AhHaqq X Q G L Q V E H V R Q-Glaubens, Gile vne% Dika-¶ t tenden verstärkten Verfolgung ausgesetzt sind, einschließlich Belästigung und gezielten An-griffen, und die aufgrund ihres Glaubens zunehmende Einschränkungen und systematische Verfolgung vonseiten der Regierung der Islamischen Republa erfahren und Berichten zufolge Massenfestnahmen und langen Gefängnisstrafen sowie der Verhaftung prominenter Mitglieder und der zunehmenden Einziehung und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt sind, und fordert die Regierung auf, die Überwachung von

und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung¹¹ Straft, Fällen der Nichteinhaltung der Garantien für ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren und der Anwendung von Folter, um Geständnisse zu erpressen, und verdächtiger Todesfälle in der Haft, wie unter anderem bei Menschenrechtsverteidigerinnen¹² Verteidigern, friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, politischen Gefangenen und Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsbürgerschaft, sowie als Reaktion auf seit Langem andauernde Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen ~~Gericht~~ Sicherheitsorganisationen, einschließlich des Verschwindenlassens von Personen, außergerichtlicher Hinrichtungen und der Vernichtung von Beweismaterial und Grabstätten im Zusammenhang mit derartigen Rechtsverletzungen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden und sicherzustellen, dass den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

29. fordert die Islamische Republik Iran ~~ferner~~ auf ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, den von den ~~Organe~~ internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei ~~sie nicht~~ ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

30. fordert die Islamische Republik Iran ~~auf~~, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit dem Sonderberichterstatler über die ~~Mensch~~rechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann, und die Schlussfolgerungen¹³ Empfehlungen, die der Regierung der Islamischen Republik Iran in Berichten der Sonderverfahren der Vereinten Nationen vorgelegt werden, berücksichtigt;

b) uneingeschränkt mit der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission zur Islamischen Republik Iran zusammenarbeitet, so auch indem sie ungehinderten Zugang zu dem Land und zu Informationen gewährt, die für die Erfüllung des Mandats entscheidend sind;

c) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem ~~bestehenden~~ Ersuchen von Mandatsträgerinnen¹⁴ trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

d) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übere~~kommen~~ zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle ~~Rechte~~ Rechte¹⁵ und die Empfehlungen der Vertragsorgane umsetzt;

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

